

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates Marktbergel
am 06.05.2014**

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr

Sitzungsort: Rathaussaal Marktbergel

Teilnehmende Personen:

Kern, Dr. Manfred
Bogner, Britta
Distler, Thorsten
Doll, Gudrun
Göttlein, Simon
Grosch, Martin
Merz, Christian
Opel, Günter
Philipp, Frank
Roth, Dieter
Schwarzbach, Jochen
Strobel, Bertram
Zapf, Erwin

Als Gäste waren anwesend:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zu dieser Sitzung geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder auch anwesend ist.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vereidigung des Ersten Bürgermeisters
2. Begrüßung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Verabschiedung des ausgeschiedenen Bürgermeisters und Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister"
4. Feststellung der Niederlegung des Amtes und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers
5. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
6. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
7. Wahl des zweiten Bürgermeisters
8. Wahl des dritten Bürgermeisters
9. Vereidigung des zweiten Bürgermeisters
10. Festlegung der weiteren Stellvertreter
11. Verpflichtung des zweiten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder
12. Bildung von Ausschüssen, Bestimmung der Größe, des Sitzverteilungsverfahrens und Bestellung der Mitglieder und Vertreter in den Ausschüssen
13. Bestellung der Referenten und Schriftführer
14. Entsendung der Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim
15. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der ENTRO GmbH Marktbergel
16. Überlegungen zur Wahl des Ortssprechers in Ermetzhof und Bestellung eines Ortsteilbeauftragten in der Munasiedlung
17. Erlass einer Geschäftsordnung
18. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
19. Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-Standesbeamten
20. Sprengplatz Ottenhofen-Westheim;
Herstellung von Kampfmittelfreiheit im Bereich der alten Westheimer Straße

TOP 1. Vereidigung des Ersten Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Ersten Bürgermeisters abhält, zu leisten (Art. 27 KWBG). Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der Beamte, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Herr Jochen Schwarzbach nimmt als das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied den Diensteid des Ersten Bürgermeisters wie folgt ab.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 2. Begrüßung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Sach- und Rechtslage:

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der Sitzung des neu gewählten Gemeinderats alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit besteht. Vor Eintritt in die Tagesordnung hält der erste Bürgermeister eine kurze Ansprache zum Beginn der neuen Amtszeit und begrüßt die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates. Er wünscht sich eine gute, konstruktive Zusammenarbeit, die stets auf das Wohl der Gesamtgemeinde ausgerichtet sein muss. Angetreten sei er, um mit seinen Ratskollegen gemeinsame Ziele zu verwirklichen und seinen Heimatort voran zu bringen. Er bittet um Pünktlichkeit zu den Sitzungen und wünscht seinen Ratskollegen eine gute Hand und viel Glück bei der Ausübung ihres Mandats.

TOP 3. Verabschiedung des ausgeschiedenen Bürgermeisters und Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister"

Sach- und Rechtslage:

Herr Bürgermeister Dr. Kern würdigt die Leistungen seines Amtsvorgängers, Herrn Karl-Heinz Eisenreich, und übergibt ihm die Urkunde zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“. Achtzehn lange Jahre habe sich der Altbürgermeister in vorbildlicher Weise für die Belange der Marktgemeinde eingesetzt. Dafür danke er ihm herzlich.

Altbürgermeister Eisenreich bedankt sich für die netten Worte und bittet den Rat mit den besten Wünschen für die neue Wahlperiode um Unterstützung des neuen Bürgermeisters.

Herr Bürgermeister Dr. Kern spricht den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern für ihre langjährigen Verdienste zum Wohle des Marktes Dank und Anerkennung aus. Er verabschiedet Herrn Roland Treuheit, Herrn Dietmar Bauerfeind, Frau Anita Beck, Herrn Bernd Eisenreich, Frau Ute Junger, Herrn Friedrich Wittmann, Herrn Michael Zapf und den Ortssprecher Herrn Peter Dettke.

TOP 4. Feststellung der Niederlegung des Amtes und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers

Sach- und Rechtslage:

Herr Malte Kaspar hat mit Schreiben vom 1. Mai 2014 erklärt, sein Amt niederzulegen.

Nach Art. 48 GLKrWG kann die gewählte Person das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung. In diesem Fall rückt ein Listennachfolger nach.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amtes von Herrn Malte Kaspar fest.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Sach- und Rechtslage:

Der Listennachfolger, Herr Christian Merz, wurde verständigt. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen liegen vor. Er hat erklärt, die Wahl anzunehmen und den Eid zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Nachrücken des Listennachfolgers, Herrn Christian Merz.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 5. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Sach- und Rechtslage:

Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern den Eid nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) ab. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt werden.

Vereidigt werden: Britta Bogner, Gudrun Doll, Martin Grosch, Christian Merz, Frank Philipp, Bertram Strobel, Erwin Zapf.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 6. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung -GO-). Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde. Ein zweiter Bürgermeister muss, ein dritter Bürgermeister kann gewählt werden. Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist nach Art. 51 Abs. 3 GO in getrennten Wahlverfahren durchzuführen. Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Der Gemeinderat legt durch Beschluss fest, ob er einen dritten Bürgermeister wählt.

Beschluss:

Es wird nur ein weiterer ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

TOP 7. Wahl des zweiten Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters hat gemäß Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Wählbar sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Deutsche sind (vgl. Art. 39 GLKrWG). Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht nicht. Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Gemeinderatsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Art. 49 GO findet keine Anwendung.

Der Gemeinderat bildet folgenden Wahlausschuss (Herr Roland Neumann von der Verwaltung und Altbürgermeister Karl-Heinz Eisenreich). Der Bürgermeister fordert die Gemeinderatsmitglieder auf, die Wahlkabine zur Stimmabgabe aufzusuchen und anschließend den Stimmzettel in die Wahlurne einzuwerfen.

Der erste Bürgermeister schlägt Gemeinderatsmitglied Jochen Schwarzbach zur Wahl als zweiten Bürgermeister vor.

Aus dem Gremium kommen keine weiteren Vorschläge zur Wahl.

Es werden Stimmzettel mit allen Mitgliedern des Gemeinderates, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, ausgeteilt.

Abgegebene Stimmzettel:	13
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	13

es entfallen auf:

Jochen Schwarzbach	9 Stimmen
Thorsten Distler	4 Stimmen

Der Erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Gemeinderatsmitglied Jochen Schwarzbach die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Der Zweite Bürgermeister nimmt die Wahl schriftlich an.

TOP 8. Wahl des dritten Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Nachdem beim Tagesordnungspunkt 6 beschlossen wurde, nur einen weiteren Bürgermeister zu wählen, entfallen der Tagesordnungspunkt und die Wahl eines dritten Bürgermeisters.

TOP 9. Vereidigung des zweiten Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Der erste Bürgermeister nimmt dem zweiten Bürgermeister Jochen Schwarzbach den in Art. 27 KWBG vorgeschriebenen Diensteid ab. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der weitere Bürgermeister, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des weiteren Bürgermeisters entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Herr erster Bürgermeister Dr. Kern nimmt Herrn zweiten Bürgermeister Schwarzbach den Eid wie folgt ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 10. Festlegung der weiteren Stellvertreter

Sach- und Rechtslage:

Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat mit einfachem Beschluss aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche sind (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Die weiteren Stellvertreter sind keine kommunalen Wahlbeamte.

Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO zwei weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Günter Opel
Thorsten Distler

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 11. Verpflichtung der weiteren Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder

Sach- und Rechtslage:

Der erste Bürgermeister verpflichtet seine Stellvertreter und die Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 56 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO), die in Art. 56 a Abs. 1 GO genannten Angelegenheiten geheim zu halten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 GO wird eingefordert. Auf die Regelungen zur persönlichen Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO wird hingewiesen. Ein Merkblatt wird zur Gegenzeichnung ausgegeben.

TOP 12. Bildung von Ausschüssen, Bestimmung der Größe, des Sitzverteilungsverfahrens und Bestellung der Mitglieder und Vertreter in den Ausschüssen

Sach- und Rechtslage:

Die Entscheidung über die Bildung und Zahl von Ausschüssen, deren Größe sowie das bei der Besetzung anzuwendende Verteilungsverfahren trifft der Gemeinderat nach Ermessen.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Ansehnlich große Gruppierungen des Gemeinderats müssen in den Ausschüssen vertreten sein. Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt durch offene Beschlussfassung. Es besteht eine Bindung an die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen. Die Mitwirkung der Vorgeschlagenen ist zulässig. Fraktionsfremde können mit ihrem Einverständnis vorgeschlagen werden.

Die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern hat namentlich zu erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet über das Sitzverteilungsverfahren. Es findet das Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer Anwendung. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss:

Die Bildung folgender Ausschüsse wird beschlossen:

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet (Art. 103 GO); Art. 33 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss:

Folgende Art der Stellvertretung findet Anwendung:

Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss:

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden auf jeweiligen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen berufen:

Gemeinderatsmitglied:	Stellvertreter:
Dieter Roth	Christian Merz
Bertram Strobel	Thorsten Distler
Simon Göttlein	Britta Bogner

Zum Vorsitzenden wird Ausschussmitglied Dieter Roth bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 13. Bestellung der Referenten und Schriftführer

Sach- und Rechtslage:

Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) beschließt der Gemeinderat über die Verteilung der Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern. Bei der Bestellung der Referenten besteht keine Bindung an den Proporz. Referenten haben keine Verwaltungsbefugnisse, außer sie wurden vom Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO ausdrücklich übertragen.

Referat	Vorschläge
Bauhof, Liegenschaften, Wasser, Abwasser, Straßen und Wege	Erwin Zapf, Thorsten Distler, Gudrun Doll und Christian Merz
Jugend, Familie, Senioren, Schule, Kindergarten, Jugendraum	Günter Opel, Frank Philipp, Britta Bogner und Erwin Zapf
Wald, Umwelt, Gewässer	Simon Göttlein, Gudrun Doll, Christian Merz und Dieter Roth

Sport, Kultur, Vereine, Sporthalle	Frank Philipp, Erwin Zapf und Günter Opel
Öffentlichkeitsarbeit, Fremdenverkehr, Gewerbeansiedlung	Britta Bogner, Dieter Roth und Martin Grosch
Feuerwehr	Thorsten Distler, Martin Grosch, Jochen Schwarzbach und Erwin Zapf
Marktwesen	Simon Göttlein und Bertram Strobel
Schriftführer	Thorsten Distler

Im Übrigen kann der Gemeinderat gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss seinen Mitgliedern einzeln bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt en-bloc die Bildung der oben genannten Referate und deren Besetzung mit den vorgeschlagenen Gemeinderatsmitgliedern.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 14. Entsendung der Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinen. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied (Art. 6 Abs. 2 VGemO)

Für die Gemeinderatsmitglieder ist für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der erste Bürgermeister wird dagegen von den weiteren Bürgermeistern vertreten. Das gilt auch dann, wenn der zweite Bürgermeister selbst in die Gemeinschaftsversammlung entsandt wurde. Er wird dann seinerseits von seinem bestellten Stellvertreter vertreten (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 VGemO).

Die Entsendung der Gemeinderatsmitglieder erfolgt entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen und mit Bindung an deren Vorschläge (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO). Bei der Bestellung besteht keine persönliche Beteiligung.

Beschluss:

Die Gemeinde entsendet ihren ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim.

Folgende weitere Gemeinderatsmitglieder werden berufen:

Mitglied:	Stellvertreter:
2. Bürgermeister Jochen Schwarzbach	Günter Opel
Thorsten Distler	Frank Philipp

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 15. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der ENTRO GmbH
Marktbergel**

Sach- und Rechtslage:

Der Aufsichtsrat der GmbH besteht aus drei Personen des Gemeinderates Marktbergel, die vom Gemeinderat bestimmt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss ohne Bindung an den Proporz.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung folgender Mitglieder:

Mitglied:
2. Bürgermeister Jochen Schwarzbach (Vorsitz)
Dieter Roth
Thorsten Distler

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 16. Überlegungen zur Wahl des Ortssprechers in Ermetzhof und Bestellung eines
Ortsteilbeauftragten in der Munasiedlung**

Sach- und Rechtslage:

Nach Art. 60 a GO hat in Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt. Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten

entsprechend. Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats; sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird. Der Ortssprecher kann in allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

In der Munasiedlung wird durch Beschluss des Gemeinderats ein Ortsteilbeauftragter bestellt, dem gleichsam die Stellung eines ehrenamtlichen „Beauftragten“ für den Gemeindeteil zukommt. Hinsichtlich der Entschädigung sind in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Regelungen aufzunehmen. Der Ortsteilbeauftragte wird nur zu örtlichen Angelegenheiten hinzugezogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Wahl eines Ortssprechers für den Ortsteil Ermetzhof und der Bestellung eines Ortsteilbeauftragten im Ortsteil Munasiedlung wie oben beschrieben einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 17. Erlass einer Geschäftsordnung

Sach- und Rechtslage:

Nach Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) hat sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben. Die alte Geschäftsordnung tritt kraft Gesetzes mit Ablauf der Wahlperiode außer Kraft.

Beschluss:

Nach Abschluss der Erläuterungen und Beratungen beschließt der Gemeinderat den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 18. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 19. Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-
Standesbeamten**

Sach- und Rechtslage:

Bürgermeister können zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden (Vornahme von Eheschließungen, Begründung von Lebenspartnerschaften und aller hierzu erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen (Art. 2 Abs. 3 AVPStG)). Zuständig für die Bestellung ist bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinschaftsversammlung.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Dr. Kern wird zur Bestellung zum Eheschließungs-Standesbeamten vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Dem Bürgermeister wurde die Mail der Regierung von Mittelfranken über Eheschließungsseminare für Eheschließungsstandesbeamte ausgehändigt.

**TOP 20. Sprengplatz Ottenhofen-Westheim; Herstellung von Kampfmittelfreiheit
im Bereich der alten Westheimer Straße**

Sach- und Rechtslage:

Bürgermeister Dr. Kern informiert den Gemeinderat über zwischenzeitlich geführte Gespräche mit der Gemeinde Illesheim und der Fa. Schollenberger hinsichtlich einer eventuellen Belastung der alten Westheimer Straße. Es ist davon auszugehen, dass der genannte Weg zumindest im Bereich des Untersuchungsgebiets mit Kampfmitteln belastet ist. Er sollte daher in die Räumung mit einbezogen werden. Der bisherige Untersuchungsbereich wird dem Gemeinderat anhand einer Karte dargestellt.

Gemeinderat Merz weist daraufhin, dass zudem ein im Untersuchungsgebiet gelegener betonierter Spurweg auf Ottenhöfer Gemarkung ebenfalls belastet sein könnte. Er bittet, dies bei den zuständigen Stellen zu hinterfragen.

Beschluss:

Die „alte Westheimer Straße“ soll, soweit sie im Untersuchungsbereich liegt, von Kampfmitteln geräumt werden. Anschließend ist sie wassergebunden wieder befahrbar zu machen. Über einen endgültigen Ausbau und dessen Standard soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Es ist zu klären, ob der oben genannte Spurweg ebenfalls belastet ist.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Dr. Kern
Erster Bürgermeister

Neumann
Schriftführer